



## Allgemeine Geschäftsbedingungen / Verlustmeldung und Kontrollschilderbestellung

### Anwendungsbereich und Geltung

Mit der Benutzung des elektronischen Melde- und Bestellsystems werden auch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) anerkannt. Dies gilt namentlich auch hinsichtlich der entstehenden Kosten und Gebühren.

### Verbindlichkeit

Die abgeschlossenen Meldungen und Bestellungen sind für die Benutzerinnen und Benutzer verbindlich und ermächtigen das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt des Kantons Bern (SVSA) zu entsprechenden Aufträgen. Bestellungen werden mit der elektronischen Absendung abgeschlossen (Button „Bestellung absenden“ drücken). Es ist nicht erlaubt, Bestellungen unter einem falschen Namen zu tätigen, selbst wenn das System diese akzeptiert.

### Unvollständige Angaben

Meldungen und Bestellungen können nur unter der Voraussetzung korrekt verarbeitet werden, dass sämtliche gemäss dem elektronischen Bestellsystem erforderlichen Angaben vollständig und richtig eingegeben werden. Unvollständige Eingaben werden vom System zur Vervollständigung zurückgewiesen. Für die Folgen unrichtiger Eingaben haftet die benützende Person.

### Terminologie

Unter „Einzelschild“ werden Kontrollschilder verstanden, die aufgrund der Fahrzeugart nur einzeln und nicht als Paar abgegeben werden (z. B. bei Motorrädern oder Anhängern).

Ein „Schilderpaar“ besteht aus einem Vorder- und einem Rückschild.

Unter „Schildblech“ wird ein einzelnes physisches Schild (Vorder- oder Rückschild) verstanden.

Das „Schilderformat“ bezeichnet die Abmessungen der Schilder. Die Formate sind oft fix vorgegeben (z. B. bei Motorrädern), teilweise aber auch wählbar (z. B. bei Schilderpaaren für Motorwagen). Bitte klären Sie vor der Bestellung das für Ihr Fahrzeug passende Format ab.

### Einschränkungen

Meldungen über Verluste oder Bestellungen von Kontrollschildern können nur von Halterinnen und Haltern gemacht werden, die bereits im Besitz von bernischen Kontrollschildern sind. Nichtbernische Kontrollschilder müssen im entsprechenden Kanton verlustig gemeldet oder bestellt werden.

Sobald seitens des Amtes eine Bestellung an den Schilderlieferanten ausgelöst wurde, kann diese nicht mehr rückgängig gemacht werden und wird verrechnet.

Ersatzbestellungen eines Kontrollschildes zufolge Verlusts oder Diebstahls bedingen eine vorgängige Verlustmeldung. Diese wird mit Vorteil über Internet abgewickelt.

Da verlorene Kontrollschilder vielfach nach einigen Tagen wieder aufgefunden werden, empfehlen wir, mit der Ersatzbestellung 1 bis 2 Wochen zuzuwarten. In der Zwischenzeit können Sie zusammen mit dem aufgrund der Verlustmeldung automatisch per Post zugestellten (oder ausgedruckten) Bewilligungsschreiben mit einem Kontrollschild fahren (dies ist nicht möglich beim Verlust von Einzelschildern, vgl. hierzu weiter unten). Das Bewilligungsschreiben ist bei Polizeikontrollen vorzuweisen.

**Achtung:** Geht bis spätestens 30 Tage nach einer Verlustmeldung (inkl. Diebstahl) keine Bestellung ein, gehen wir von einem Fund aus und die Verlustmeldung wird rückgängig gemacht und nicht weiter bearbeitet.

Bei Verlust oder Diebstahl eines Einzelschildes oder wenn bei einem Schilderpaar (wie z. B. bei Motorwagen) innert 2 Jahren sowohl das vordere wie auch das hintere Kontrollschild verlorengehen (oder beide gleichzeitig), so muss die betreffende Kontrollschildnummer für einige Zeit gesperrt und polizeilich ausgeschrieben werden. Eine Nachbestellung derselben Nummer ist deshalb nicht möglich und es muss eine neue Kontrollschildnummer zugeteilt werden. Bitte setzen Sie sich in einem solchen Fall mit uns in Verbindung. Falls gewünscht, können Sie sich über unsere [Online-Plattform](#) eine passende Kontrollschildnummer aussuchen.

**Expressbestellung:** Bitte beachten Sie, dass Expressbestellungen bis **spätestens Dienstagmittag aufgegeben sein müssen**, um noch am Freitag derselben Woche an unseren Schaltern in Bern bezogen werden zu können. Ist das Amt am betreffenden Freitag geschlossen (z. B. wegen Feiertagen), können die Schilder erst am folgenden Werktag bezogen werden. **Die Expressbestellung beinhaltet nicht die Expresszustellung der Schilder per Post.**

### Mängelrüge, Gewährleistung und Rückgabe alter Kontrollschilder

Mängel sind umgehend schriftlich zu rügen.

Die Gewährleistungsfrist auf Materialfehler (inkl. Prägefolie) beträgt bei ordnungsgemässer Benutzung 10 Jahre ab Erhalt der neuen Kontrollschilder.

Werden alte Schilder ersetzt, so sind diese umgehend unserem Amt zu retournieren. Wer die Schilder nicht per Post zurücksenden will, dem steht an jeder Geschäftsstelle während 7x24 Stunden ein Schildereinwurfkasten zur Verfügung.

### **Vertraulichkeit und korrekte Verwendung**

Meldungen, Informationen und Bestellungen im elektronischen Bestellsystem des SVSA entbinden die benützenden Personen nicht von der Sicherstellung der eigenen, individuellen Datensicherheits- und Datenschutzmassnahmen sowie Geheimhaltungspflichten.

Zur Vermeidung von Missbräuchen sind die für die Benutzung des elektronischen Bestellsystems erforderlichen Registrierdaten vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass keine unberechtigten Dritte Kenntnis davon erhalten. Mitarbeitende oder beauftragte Personen sind entsprechend anzuweisen. Für die Folgen missbräuchlicher Verwendung von Registrierdaten haftet die betroffene Person, sofern sie nicht nachweist, dass sie die nötige Sorgfalt im Umgang mit den Registrierdaten angewendet und in ihrem Auftrag handelnde Dritte entsprechend instruiert hat.

Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, das elektronische Bestellsystem zur Kontrollschilderbestellung sachgerecht und nicht missbräuchlich zu verwenden. Die unkorrekte oder missbräuchliche Verwendung des elektronischen Bestellsystems wird mit geeigneten Mitteln untersucht und rechtlich verfolgt. Der Zugriff auf das elektronische Bestellsystem kann bei missbräuchlicher oder unkorrekter Nutzung sowie aus anderen wichtigen Gründen vorübergehend oder dauernd gesperrt werden.

### **Handeln im Auftrag Dritter**

Handeln Benutzerinnen oder Benutzer im Auftrag von Dritten, sind sie verpflichtet, bei der Nutzung des elektronischen Bestellsystems die Interessen der von der Auftragserteilung betroffenen Personen vollumfänglich zu wahren.

### **Datenaufzeichnung**

Benutzerinnen und Benutzer räumen dem SVSA das uneingeschränkte Recht ein, sämtliche über-mittelte Daten sowie sämtliche Bewegungen bei der Nutzung des Systems aufzuzeichnen, zu speichern und im Bedarfsfalle für Abklärungen beizuziehen.

### **Haftungsausschluss**

Die Benutzung des elektronischen Bestellsystems ist freiwillig. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern schliesst deshalb jegliche Haftung für Schäden aus dessen Benutzung aus. Von der Haftung ausgenommen sind insbesondere Schäden

- durch Nichtfunktionieren des Systems wie Unterbruch, Abschaltung oder Sperrung, auch wenn das SVSA dies bewusst herbeigeführt hat (z.B. Neustart der Systeme);
- durch Sperrung des Zugriffs;
- durch Handlungen Dritter während der Datenübermittlung wie Einsichtnahme, Übernahme, Kopieren, Weiterleitung, Verwendung, Speicherung, Verwertung, Veröffentlichung, Verzögerung, Unterbrechung, Abänderung, Beschädigung oder Vernichtung der Daten;
- durch technisch bedingte Einwirkungen auf die Datenübermittlung wie insbesondere solche, welche die Datenübermittlung unterbrechen, verzögern oder verhindern oder Daten abändern oder zerstören;
- durch Viren oder andere schädigende Programme (Trojaner usw.), welche bei Gelegenheit der Datenübermittlung zur Benutzerin oder zum Benutzer gelangen;
- durch Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder von Fälschungen;
- durch Missbrauch Dritter.

Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung des Amtes für Grobfahrlässigkeit und Absicht sowie aus dem Produkthaftpflichtgesetz.

### **Schlussbestimmungen**

Anwendbar ist Schweizerisches Recht, insbesondere die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts (SVG und Verordnungen). Ausdrücklich hingewiesen wird auf Art. 87 Abs. 2 VZV. Die Kontrollschilder bleiben Eigentum der Behörde (Art. 87 Abs. 5 VZV). Der Halter ist deshalb nicht berechtigt, über die vorgesehene Benutzung hinaus über diese zu verfügen.

Das SVSA behält sich vor, diese AGB jederzeit anzupassen; diesfalls sind auf noch hängige Aufträge die genehmigten Bestimmungen anwendbar. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam.